Feststellung gemäß § 5 UVPG

Willi Hennies Recycling GmbH & Co.KG, Hildesheim

GAA Hannover v. 17.06.2024 / HI 024443539 / H 23-112

Die Firma Willi Hennies Recycling GmbH & Co.KG, Römerring 14, 31137 Hildesheim hat mit Schreiben vom 14.08.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BlmSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen am Standort in 31137 Hildesheim, Römerring 14, Gemarkung: Hildesheim, Flur: 3, Flurstück 1/25 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist u. a.:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur hochtechnisierten, trockenen Sortierung von Aluminiumschrotten¹,
- Erweiterung der Betriebszeiten,
- Errichtung und Betrieb von Lagerboxen und einer zusätzlichen LKW-Waage,
- Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Lagerfläche für emulsionsbehaftete Metallspäne.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.1.1 (A) der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen.

Anhand der in Anlage 3 genannten Merkmale des Vorhabens ist nicht zu besorgen, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die geplante Änderung entstehen. Das geplante Vorhaben wird zu keiner neuen Flächenversiegelung führen. Auch räumlich wird es keine erhebliche Zusatzbeanspruchung geben. Auswirkungen auf natürlich vorkommende Ressourcen am Anlagenstandort sind auch aufgrund der bereits bestehenden Nutzung nicht über das bisherige Maß zu erwarten.

¹ sogeannte "LIBS"-Technologie (Laser-induzierter Plasma-Spektroskopie) und die "X-RAY"-Technologie (Röntgentransmission)

Vermerk

Auch in Hinblick auf zusätzliche Umweltverschmutzungen und Belästigungen durch den Betrieb der geänderten Anlage kann anhand der eingereichten Unterlagen davon ausgegangen werden, dass keine erheblich negativen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind. Insbesondere sind erhebliche zusätzliche Belastungen der Umwelt durch Lärm oder Luftschadstoffe nicht zu erwarten. Anhand der eingereichten Antragsunterlagen ist zudem im Vergleich zum derzeitigen Betrieb der Anlage keine erhebliche Steigerung der Lärmsituation und der luftverunreinigenden Immissionen zu erwarten, des weiteren wird das Einhalten der Emissionsbegrenzungen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen überprüft, soweit die Emissionsbegrenzungen an luftverunreinigender Stoffe eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe kommt. Ebenso wurde durch Messungen überprüft, ob die Lärmgrenzwerte eingehalten werden. Anhand der eingereichten Antragsunterlagen ist erkennbar, dass durch die geänderten Betriebszeiten, die Grenzwerte unterschritten werden, demnach kommt es hier zu keiner zusätzlichen Belästigung durch Lärm.

Zusätzliche negative Auswirkungen auf die Umwelt durch Risiken von Störfällen, Unfällen Katastrophen und für die menschliche Gesundheit sind durch die wesentliche Änderung bei Betrachtung der eingereichten Unterlagen nicht zu besorgen.

Die in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien zum Standort des Vorhabens lassen nach überschlägiger Prüfung nicht erwarten, dass durch die geplante Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Insbesondere kann anhand der Entfernung des Standortes der Anlage und der beabsichtigten Änderung zu den in Anlage 3 zum UVPG genannten bestimmten Gebieten davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Gebiete entstehen werden.

Insgesamt ergibt die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, dass keine erheblichen nachteiligen Zusatzbelastungen für die Umwelt durch die geplante Änderung der bestehenden Anlage zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.